



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2020
COM(2020) 424 final

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 7
ZUM GESAMTHAUSHALTSPPLAN 2020**

Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel)

DE

DE

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)¹, insbesondere auf Artikel 44,
- den am 27. November 2019 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020²,
- den am 17. April 2020 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2020³,
- den am 17. April 2020 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2020⁴,
- den am 17. Juni 2020 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2020⁵,
- den am 17. Juni 2020 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2020⁶,
- den am 3. Juni 2020 erlassenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2020⁷,
- den am 3. Juni 2020 erlassenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2020⁸,

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 zum Haushaltsplan 2020 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ ABI. L 193 vom 30.7.2018.

² ABI. L 57 vom 27.2.2020.

³ ABI. L 126 vom 21.4.2020.

⁴ ABI. L 126 vom 21.4.2020.

⁵ ABI. L XXX vom XX.X.2020.

⁶ ABI. L XXX vom XX.X.2020.

⁷ COM(2020) 421 vom 3.6.2020.

⁸ COM(2020) 423 vom 3.6.2020.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG.....	3
2. AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN.....	3
2.1 GESAMTAUSWIRKUNGEN DES EBH NR. 7/2020 AUF DIE AUFTEILUNG DER GESAMTEN EIGENMITTELZAHLUNGEN AUF DIE MITGLIEDSTAATEN.....	3
2.2 AKTUALISIERUNG DER VORAUSSCHÄTZUNG DER TEM SOWIE DER MwSt- UND DER BNE- BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	5
2.3 VK-KORREKTUR FÜR 2015, 2016, 2017, 2018 UND 2019.....	7
2.3.1 EINFÜHRUNG	7
2.3.2 BERECHNUNG DER KORREKTURBETRÄGE	8
2.3.3 EINSTELLUNG DER ERSTEN AKTUALISIERUNG DES VK-KORREKTURBETRAGS FÜR 2019 IN DEN EBH NR. 7/2020, ZWEITE AKTUALISIERUNG DES VK-KORREKTURBETRAGS FÜR 2018, DRITTE AKTUALISIERUNG DES VK-KORREKTURBETRAGS FÜR 2017, ENDGÜLTIGE VK-KORREKTURBETRÄGE FÜR 2016 UND 2015	13
2.4 AUSWIRKUNGEN VON WECHSELKURSDIFFERENZEN AUF DIE EIGENMITTEL	17
2.5 GELDBÜHEN UND ZWANGSGELDER	18

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 7 für das Haushaltsjahr 2020 dient der Aktualisierung der Einnahmenseite des Haushaltsplans, um wie folgt die jüngsten Entwicklungen zu berücksichtigen:

- zur Aktualisierung der Vorausschätzungen der traditionellen Eigenmittel (d. h. Zölle), der Bemessungsgrundlagen für die Mehrwertsteuer (MwSt) und das Bruttonationaleinkommen (BNE) und zur Veranschlagung der VK-Korrekturbeträge und ihrer Finanzierung mit der sich daraus ergebenden Änderung bei der Aufteilung der Eigenmittelbeiträge auf die einzelnen Mitgliedstaaten;
- zur Aktualisierung anderer Einnahmen wie Geldbußen und Wechselkursdifferenzen.

2. AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN

2.1 Gesamtauswirkungen des EBH Nr. 7/2020 auf die Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten

Im Anschluss an die 178. Sitzung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel (BAEM), die vom 19. bis 25. Mai 2020 im schriftlichen Verfahren stattfand, sind zwei Arten von Anpassungen der Einnahmenseite des Haushaltsplans erforderlich:

- Dabei handelt es sich um eine Aktualisierung der Voranschläge der traditionellen Eigenmittel (TEM) sowie der auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) berechneten Eigenmittel zur Berücksichtigung jüngster Wirtschaftsprägnosen, und
- um eine Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags.

Diese Anpassungen werden in den Abschnitten 2.2 und 2.3 beschrieben.

Darüber hinaus werden die übrigen Einnahmen aktualisiert, um die bis Juni 2020 schlussendlich eingezogenen Geldbußen und Zwangsgelder sowie negative Wechselkursdifferenzen zu berücksichtigen (siehe Abschnitte 2.5 und 2.4).

Die Gesamtauswirkungen aller Anpassungen auf der Einnahmenseite des vorliegenden EBH werden in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt. Aus der Tabelle geht zudem die Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten hervor (wie im Haushaltplan 2020 veranschlagt, im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2020 (EBH 6/2020)⁹ geändert und schließlich im vorliegenden EBH aktualisiert).

⁹ COM(2020) 423 vom 3.6.2020.

Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten (in Mio. EUR)

	Haushaltsplan 2020	EBH	EBH
		Nr. 6/2020	Nr. 7/2020
	(1)	(2)	(3)
BE	6 313,9	6 499,9	6 332,3
BG	641,7	665,6	659,8
CZ	2 135,7	2 218,8	2 290,7
DK	2 904,5	3 029,7	3 118,1
DE	31 032,1	32 448,8	32 955,7
EE	277,4	288,2	302,2
IE	2 599,7	2 706,9	2 652,8
EL	1 825,0	1 901,0	1 905,6
ES	12 649,7	13 149,6	12 577,5
FR	23 283,6	24 261,5	24 654,5
HR	515,6	536,8	531,2
IT	17 239,5	17 946,0	17 751,0
CY	216,0	224,5	226,6
LV	318,9	331,5	319,3
LT	512,4	531,0	525,5
LU	397,7	414,8	452,3
HU	1 429,0	1 484,4	1 498,4
MT	128,9	134,0	131,4
NL	8 025,0	8 344,8	8 249,6
AT	3 536,8	3 696,0	3 789,0
PL	5 450,1	5 656,5	5 782,5
PT	2 011,6	2 092,8	2 171,8
RO	2 057,1	2 144,4	2 240,4
SI	522,1	541,7	526,5
SK	926,7	965,2	937,7
FI	2 245,5	2 341,3	2 421,9
SE	3 903,6	4 091,9	4 313,3
UK	18 537,9	18 359,7	17 972,3
EU	151 637,8	157 007,3	157 289,9

2.2 Aktualisierung der Vorausschätzung der TEM sowie der MwSt- und der BNE-Bemessungsgrundlagen

Nach bewährter Praxis schlägt die Kommission vor, die Finanzierung des Haushaltsplans anhand neuerer Wirtschaftsprägnosen¹⁰ gemäß der Einigung mit den Mitgliedstaaten während des Prognoseverfahrens des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel (BAEM) zu aktualisieren.

Die Aktualisierung betrifft die Vorausschätzung der traditionellen Eigenmittel (TEM), die in den Haushaltplan 2020 einfließen, und die Vorausschätzung der MwSt- und der BNE-Bemessungsgrundlagen für 2020. Die für den Haushaltplan 2020 verwendeten Schätzungen waren auf der 175. BAEM-Sitzung am 24. Mai 2019 festgelegt worden. Bei der Aktualisierung im vorliegenden EBH wurden die auf der 178. BAEM-Sitzung vereinbarten Schätzungen berücksichtigt, die vom 19. bis 25. Mai 2020 im schriftlichen Verfahren stattfand. Durch die Aktualisierung der Eigenmittelvorausschätzungen verbessert sich die Genauigkeit der Einnahmenvorausschätzungen und somit der Zahlungen an den EU-Haushalt, um die die Mitgliedstaaten im Laufe des Haushaltsjahres ersucht werden.

Die Vorausschätzungen des BAEM der MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen werden in der Regel als Kompromiss zwischen den Schätzungen der Kommission und den Schätzungen des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt. In diesem Jahr stimmten jedoch alle Mitgliedstaaten dem Vorschlag der Kommission zu, die Vorausschätzungen der Kommission für die MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen für 2020 zugrunde zu legen, um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Frühjahrsprägnose der Kommission für 2020 beruht auf einem horizontal kohärenten Ansatz, bei dem ein einheitlicher Satz von Daten, Methoden und Annahmen für alle Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird, was angesichts der außergewöhnlichen Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders wichtig erscheint.

Durch die Pandemie haben sich die Aussichten für die europäische Wirtschaft drastisch verändert. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprägnose für 2020 davon aus, dass die Wirtschaft der EU in diesem Jahr um 7,5 % – und damit stärker als jemals zuvor – schrumpfen wird, bevor es 2021 wieder zu einem Aufschwung von 6,1 % kommen wird, was nicht ausreicht, um den Verlust dieses Jahres vollständig auszugleichen. Am Ende des Prognosezeitraums würde die EU-Wirtschaft etwa 3 % unter dem in der Herbstprägnose 2019 vorhergesagten Produktionsniveau liegen. Die Pandemie wird sich auf alle Nachfragekomponenten mit Ausnahme des Verbrauchs der öffentlichen Hand und der öffentlichen Investitionen auswirken, die eine stabilisierende Rolle spielen. Es wird von einem beispiellosen Zusammenbruch des internationalen Handels und einer aufgrund von Störungen in den globalen Wertschöpfungsketten begrenzten Erholung im nächsten Jahr ausgegangen.

Die Verschlechterung der Wirtschaftslage spiegelt sich in der Eigenmittelprägnose für 2020 wider. Gegenüber den Vorausschätzungen vom Mai 2019 wurden die Vorausschätzungen für 2020 daher wie folgt geändert:

- Das Zollaufkommen für 2020 wird nunmehr auf insgesamt 18 507,3 Mio. EUR (netto) geschätzt (nach Abzug von 20 % Erhebungskosten); dies entspricht einem Rückgang um 16,47 % gegenüber der Vorausschätzung im Haushaltplan 2020 (22 156,9 Mio. EUR). Die Kommission verglich die Ergebnisse der herkömmlichen BAEM-Vorausschätzungsmethodik (basierend auf der Wirtschaftsprägnose der Kommission vom Frühjahr 2020) mit den Ergebnissen der Hochrechnungsmethodik auf der Grundlage der letztverfügbareren Ergebnisse für die Zolleinnahmen (Januar – April 2020). Wie in den vergangenen Jahren wurde vereinbart, einen konservativen Ansatz anzuwenden, um vor dem Hintergrund hoher wirtschaftlicher Unwägbarkeiten und möglicher Störungen im Handelsgefüge eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Die herkömmliche Vorausschätzungsmethodik, bei der mögliche Auswirkungen der Pandemie auf den Handel berücksichtigt werden, ergibt die niedrigsten Einnahmen an traditionellen Eigenmitteln. Daher wurde vereinbart, diese Methode für die Aktualisierung der TEM-Vorausschätzung 2020 heranzuziehen.

¹⁰ Europäische Kommission (2020): „European Economic Forecast – Spring 2020“, European Economy Institutional Paper 125.

- Die nicht begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage der EU für 2020 wird nun auf 6 764 185,3 Mio. EUR geschätzt. Dies entspricht einem Rückgang um 8,30 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2019 (7 376 556,2 Mio. EUR). Die begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage¹¹ der EU für 2020 wird auf insgesamt 6 727 739,2 Mio. EUR geschätzt. Dies entspricht einem Rückgang um 8,43 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2019 (7 347 133,9 Mio. EUR).
- Die BNE-Bemessungsgrundlage der EU für 2020 wird insgesamt auf 15 480 146,9 Mio. EUR geschätzt; dies entspricht einem Rückgang um 8,88 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2019 (16 988 025,0 Mio. EUR).

Für die Umrechnung in Euro der in Landeswährung angegebenen Vorausschätzungen der MwSt- und der BNE-Bemessungsgrundlagen der neun nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten wurden die Kurse vom 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt. So entstehen keine Verzerrungen, da diese Kurse auch verwendet werden, um in Euro veranschlagte Eigenmittelzahlungen in die jeweilige Landeswährung umzurechnen, wenn die Beträge abgerufen werden (Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates).

In der nachstehenden Tabelle werden die aktualisierten Vorausschätzungen für die TEM, die nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen und die BNE-Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2020 aufgezeigt, die auf der 178. BAEM-Sitzung angenommen wurden, die vom 19. bis 25. Mai 2020 im schriftlichen Verfahren stattfand:

Aktualisierte Vorausschätzungen der TEM, der MwSt-Bemessungsgrundlage und der BNE-Bemessungsgrundlage für 2020 (in Mio. EUR)

	Zölle (80 %)	Nicht begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlagen	BNE-Bemessungsgrundlagen	Begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlagen ¹²
BE	1 855,2	189 777,7	449 226,0	189 777,7
BG	77,0	27 165,8	56 874,4	27 165,8
CZ	257,6	92 345,4	201 610,8	92 345,4
DK	316,9	113 403,4	299 768,7	113 403,4
DE	3 682,9	1 379 190,9	3 354 899,6	1 379 190,9
EE	36,4	12 711,1	26 004,9	12 711,1
IE	239,8	91 612,0	244 502,7	91 612,0
EL	227,1	68 974,4	170 317,2	68 974,4
ES	1 145,6	525 701,4	1 139 453,3	525 701,4
FR	1 492,9	1 043 797,5	2 310 950,4	1 043 797,5
HR	29,5	33 212,2	49 035,0	24 517,5
IT	1 548,8	655 487,7	1 640 896,9	655 487,7
CY	25,0	15 360,0	19 667,9	9 834,0
LV	36,4	12 075,5	28 582,7	12 075,5
LT	90,5	18 210,5	43 691,8	18 210,5
LU	17,7	30 401,6	42 714,0	21 357,0

¹¹ Gemäß Beschluss 2014/335 des Rates wird die MwSt-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaats auf 50 % seines BNE begrenzt, wenn sie 50 % seines BNE übersteigt. Für den EBH Nr. 7/2020 wird bei sechs Mitgliedstaaten eine Begrenzung ihrer MwSt-Bemessungsgrundlage auf 50 % des BNE vorgenommen: Kroatien, Zypern, Luxemburg, Malta, Polen und Portugal.

¹² Die grau unterlegten Beträge ergeben sich aus den begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen (siehe Erläuterung in Fußnote 11).

HU	164,9	57 027,0	133 530,3	57 027,0
MT	13,4	9 182,8	11 568,7	5 784,4
NL	2 461,7	309 010,0	752 515,8	309 010,0
AT	188,0	173 737,6	379 655,5	173 737,6
PL	734,9	254 114,4	497 588,8	248 794,4
PT	179,8	102 255,7	195 586,8	97 793,4
RO	164,9	81 445,0	210 407,0	81 445,0
SI	71,0	21 884,8	45 058,8	21 884,8
SK	74,1	34 104,4	87 990,5	34 104,4
FI	136,7	101 842,5	228 223,7	101 842,5
SE	436,1	204 408,8	466 486,2	204 408,8
UK	2 802,5	1 105 745,2	2 393 338,5	1 105 745,2
EU-28	18 507,3	6 764 185,3	15 480 146,9	6 727 739,2

2.3 VK-Korrektur für 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019

2.3.1 Einführung

Die in diesem EBH veranschlagte Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Korrektur) betrifft die folgenden Haushaltjahre: 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019.

Die VK-Korrekturen für 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 erfolgen nach Maßgabe des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹³ und der dazugehörigen Arbeitsunterlage *Berechnungsmethode 2014*¹⁴. Diesem Beschluss zufolge wird der Netto-Betrag der unerwarteten Gewinne, die sich für das VK daraus ergeben, dass die Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2001 einen höheren Prozentsatz der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten einbehalten, in der Berechnung der VK-Korrektur neutralisiert. Die aufteilbaren Ausgaben werden anhand der aufteilbaren Gesamtausgaben in den Mitgliedstaaten, die der EU nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, angepasst; davon ausgenommen sind Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben im Agrarbereich sowie die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL – Abteilung Garantie finanziert werden.

Die Beiträge Österreichs, Deutschlands, der Niederlande und Schwedens zur Finanzierung der VK-Korrektur werden außerdem auf ein Viertel ihres normalen Anteils gekürzt. Die Differenz wird auf die übrigen Mitgliedstaaten – mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs – umgelegt.

Dieser EBH enthält die Berechnung und Finanzierung der *ersten Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2019*, der *zweiten Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2018*, der *dritten Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2017* sowie den *jeweils endgültigen Betrag der VK-Korrektur für 2015 und 2016*.

Die Differenz zwischen dem *endgültigen VK-Korrekturbetrag für 2015 und 2016* und den zuvor veranschlagten Beträgen (der *ersten Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2015* im BH Nr. 5/2016 und der *ersten Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2016* im BH Nr. 6/2017) wird in Kapitel 35 (Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs) dieses EBH eingesetzt.

¹³ ABI. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

¹⁴ Arbeitsunterlage der Kommission vom 14. Mai 2014 „Berechnung, Finanzierung, Zahlung und Einstellung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs (im Folgenden „Korrektur“) in den Haushaltsplan gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union“.

Die Differenz zwischen der *dritten Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2017* und dem zuvor veranschlagten Betrag (der *ersten Aktualisierung im BH Nr. 6/2018*) und die Differenz zwischen der *zweiten Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2018* und dem zuvor veranschlagten Betrag (dem im Haushaltsplan 2019 eingestellten *vorläufigen Betrag*) werden in Kapitel 36 dieses EBH eingesetzt.

Die *erste Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2019* wird in Kapitel 15 (Korrektur der Haushaltungleichgewichte) des vorliegenden EBH eingesetzt und ersetzt den zuvor veranschlagten *vorläufigen Betrag*.

2.3.2 Berechnung der Korrekturbeträge

Die Aktualisierungen der Korrekturbeträge für 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 sind in erster Linie auf die Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten im Herbst 2019 übermittelten MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen zurückzuführen. Darüber hinaus berücksichtigt die Aktualisierung der Korrekturbeträge für 2018 und 2019 auch die aufteilbaren Ausgaben für 2018 bzw. 2019.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Aktualisierungen der Korrekturen für die Jahre 2015- 2019, die in den Entwurf dieses Berichtigungshaushaltsplans eingestellt wurden.

EBH Nr. 7/2020		
(1)	6 056 341 847	2015 VK-Korrekturbetrag, erste Aktualisierung BH Nr. 5/2016
(2)	6 126 699 989	2015 VK-Korrekturbetrag, ENDGÜLTIGER HAUSHALTSANSATZ (EBH Nr. 7/2020)
(3) = (2) - (1)	+ 70 358 142	eingestellt in Kapitel 35
(4)	4 932 590 878	2016 VK-Korrekturbetrag, erste Aktualisierung BH Nr. 6/2017
(5)	5 061 658 216	2016 VK-Korrekturbetrag ENDGÜLTIGER HAUSHALTSANSATZ (EBH Nr. 7/2020)
(6) = (5) - (4)	+ 129 067 338	eingestellt in Kapitel 35
(7)	4 933 937 643	2017 VK-Korrekturbetrag, erste Aktualisierung BH Nr. 6/2018
(8)	5 158 358 098	2017 VK-Korrekturbetrag, dritte Aktualisierung HAUSHALTSANSATZ (EBH Nr. 7/2020)
(9) = (8) - (7)	+ 224 420 455	eingestellt in Kapitel 36
(10)	5 023 528 676	2018 VK-Korrekturbetrag, vorläufiger Mittelansatz 2019
(11)	5 516 634 839	2018 VK-Korrekturbetrag, zweite Aktualisierung HAUSHALTSANSATZ (EBH Nr. 7/2020)
(12) = (11) - (10)	+ 493 106 163	eingestellt in Kapitel 36
(13)	5 254 368 981	2019 VK-Korrekturbetrag, vorläufiger Mittelansatz Haushalt 2020
(14)	5 170 332 675	2019 VK-Korrekturbetrag, erste Aktualisierung HAUSHALTSANSATZ (EBH Nr. 7/2020)
(15) = (14) - (13)	- 84 036 306	eingestellt in Kapitel 15
(16) = (3) + (6) + (9) + (12) + (14)	6 087 284 773	Insgesamt eingestellt in Kapitel 15, 35 und 36
(17) = (16) - (13)	+ 832 915 792	Differenz (informationshalber)

2.3.2.1 VK-Korrekturbetrag für 2019

Die folgende Tabelle zeigt die Differenz zwischen dem in den Haushaltsplan 2020 eingestellten *vorläufigen VK-Korrekturbetrag* für 2019 und der in den vorliegenden EBH einzustellenden *ersten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2019.

VK-Korrekturbetrag für 2019	VK-Korrekturbetrag für 2019 VORLÄUFIGER KORREKTURBETRAG Haushaltsplan 2020	VK-Korrekturbetrag für 2019 ERSTE AKTUALISIERUNG EBH Nr. 7/2020	Differenz
	(1)	(2)	(2)-(1)
(1) Anteil des VK an der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	16,3037 %	16,0617 %	-0,2420 %
(2) Anteil des VK an den aufteilbaren Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	7,3015 %	7,6186 %	+0,3171 %
(3) = (1) - (2)	9,0022 %	8,4431 %	-0,5591 %
(4) Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben	130 008 765 143	133 761 974 693	+3 753 209 550
(5) Erweiterungsbedingte Ausgaben = (5a) + (5b)	30 694 725 929	33 495 190 550	+2 800 464 621
(5a) Heranführungsausgaben	0	0	0
(5b) Ausgaben im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g	30 694 725 929	33 495 190 550	+2 800 464 621
(6) Aufteilbare Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) - (5)	99 314 039 214	100 266 784 143	+952 744 929
(7) Ursprünglicher VK-Korrekturbetrag = (3) x (6) x 0,66	5 900 699 546	5 587 332 443	-313 367 103
(8) VK-Vorteil	690 825 371	459 372 003	-231 453 368
(9) Eigentlicher Korrekturbetrag = (7) - (8)	5 209 874 175	5 127 960 440	-81 913 735
(10) Unerwartete TEM-Gewinne	-44 494 806	-42 372 235	+2 122 571
(11) Korrekturbetrag zugunsten des VK = (9) - (10)	5 254 368 981	5 170 332 675	-84 036 306

Die *erste Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2019 ist aufgrund der von den Mitgliedstaaten im schriftlichen BAEM-Prognoseverfahren (Mai 2020) vereinbarten Aktualisierungen der MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen und der Aktualisierung der aufteilbaren Ausgaben für 2019 rund 84 Mio. EUR niedriger als der in den Haushaltsplan 2020 eingestellte *vorläufige VK-Korrekturbetrag* für 2019 (der vorläufige Betrag enthielt die Vorausschätzung der aufteilbaren Ausgaben).

2.3.2.2 VK-Korrekturbetrag für 2018

Die folgende Tabelle zeigt die Differenz zwischen dem in den Haushaltsplan 2019 eingestellten *vorläufigen VK-Korrekturbetrag* für 2018 und der in den vorliegenden EBH einzustellenden *zweiten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2018.

VK-Korrekturbetrag für 2018

	VK-Korrekturbetrag für 2018 VORLÄUFIGER KORREKTURBETRAG Haushaltsplan 2019	VK-Korrekturbetrag für 2018 ZWEITE AKTUALISIERUNG EBH Nr. 7/2020	Differenz
	(1)	(2)	(2)-(1)
(1)	Anteil des VK an der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	16,1945 %	16,0805 %
(2)	Anteil des VK an den aufteilbaren Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	7,3577 %	6,7158 %
(3)	= (1) - (2)	8,8368 %	9,3646 %
(4)	Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben	127 599 039 596	129 720 353 887
(5)	Erweiterungsbedingte Ausgaben = (5a) + (5b)	27 076 886 462	31 051 543 542
(5a)	Heranführungsausgaben	0	0
(5b)	Ausgaben im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g	27 076 886 462	31 051 543 542
(6)	Aufteilbare Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) - (5)	100 522 153 134	98 668 810 345
(7)	Ursprünglicher VK-Korrekturbetrag = (3) x (6) x 0,66	5 862 761 188	6 098 379 860
(8)	VK-Vorteil	854 326 562	620 706 683
(9)	Eigentlicher Korrekturbetrag = (7) - (8)	5 008 434 626	5 477 673 177
(10)	Unerwartete TEM-Gewinne	-15 094 049	-38 961 662
(11)	Korrekturbetrag zugunsten des VK = (9) - (10)	5 023 528 676	5 516 634 839
			+493 106 163

Die zweite Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2018 ist aufgrund der von den Mitgliedstaaten im Herbst übermittelten Aktualisierungen der MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen und der Aktualisierung der aufteilbaren Ausgaben für 2018 rund 493 Mio. EUR höher als der in den Haushaltsplan 2019 eingestellte vorläufige VK-Korrekturbetrag für 2018 (der vorläufige Betrag enthielt die Vorausschätzung der aufteilbaren Ausgaben).

3.3.2.3 VK-Korrekturbetrag für 2017

Die folgende Tabelle zeigt die Differenz zwischen der in den BH Nr. 6/2018 eingestellten *ersten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2017 und der in den vorliegenden EBH einzustellenden *dritten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2017.

VK-Korrekturbetrag für 2017	VK-Korrekturbetrag für 2017 ERSTE AKTUALISIERUNG BH Nr. 6/2018	VK-Korrekturbetrag für 2017 DRITTE AKTUALISIERUNG EBH Nr. 7/2020	Differenz
(1) Anteil des VK an der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	16,2266 %	15,9063 %	-0,3203 %
(2) Anteil des VK an den aufteilbaren Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	7,0114 %	6,9862 %	-0,0252 %
(3) = (1) - (2)	9,2152 %	8,9201 %	-0,2951 %
(4) Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben	110 827 970 366	110 891 011 881	+63 041 515
(5) Erweiterungsbedingte Ausgaben = (5a) + (5b)	20 962 713 989	20 917 337 083	-45 376 906
(5a) Heranführungsausgaben	0	0	0
(5b) Ausgaben im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g	20 962 713 989	20 917 337 083	-45 376 906
(6) Aufteilbare Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) - (5)	89 865 256 377	89 973 674 798	+108 418 421
(7) Ursprünglicher VK-Korrekturbetrag = (3) x (6) x 0,66	5 465 655 078	5 297 002 140	-168 652 938
(8) VK-Vorteil	548 929 008	147 663 777	-401 265 231
(9) Eigentlicher Korrekturbetrag = (7) - (8)	4 916 726 069	5 149 338 362	+232 612 293
(10) Unerwartete TEM-Gewinne	-17 211 574	-9 019 736	+8 191 838
(11) Korrekturbetrag zugunsten des VK = (9) - (10)	4 933 937 643	5 158 358 098	+224 420 455

Die *dritte Aktualisierung* der VK-Korrektur für 2017 ist aufgrund der von den Mitgliedstaaten im Herbst 2019 übermittelten Aktualisierungen der MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen rund 224 Mio. EUR höher als die in den BH Nr. 6/2018 eingestellte *erste Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2017.

2.3.2.4 VK-Korrekturbetrag für 2016

Die folgende Tabelle zeigt die Differenz zwischen der in den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2017 eingestellten *ersten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2016 und dem in den vorliegenden EBH einzustellenden *endgültigen Betrag* des VK-Korrekturbetrags für 2016.

VK-Korrekturbetrag für 2016

	VK-Korrekturbetrag für 2016 ERSTE AKTUALISIERU NG BH Nr. 6/2017	VK- Korrekturbetrag für 2016 ENDGÜLTIGE R KORREKTURB ETRAG EBH Nr. 7/2020	Differenz
	(1)	(2)	
(1)	Anteil des VK an der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	17,5900 %	-0,2324 %
(2)	Anteil des VK an den aufteilbaren Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	7,6814 %	+0,0108 %
(3)	= (1) - (2)	9,9086 %	-0,2431 %
(4)	Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben	117 477 286 403	-16 773 848
(5)	Erweiterungsbedingte Ausgaben = (5a) + (5b)	25 506 896 869	-103 845 405
(5a)	Heranführungsausgaben	0	0
(5b)	Ausgaben im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g	25 506 896 869	-103 845 405
(6)	Aufteilbare Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) - (5)	91 970 389 534	+87 071 558
(7)	Ursprünglicher VK-Korrekturbetrag = (3) x (6) x 0,66	6 014 542 348	-142 036 536
(8)	VK-Vorteil	1 128 635 343	-276 940 802
(9)	Eigentlicher Korrekturbetrag = (7) - (8)	4 885 907 005	+134 904 266
(10)	Unerwartete TEM-Gewinne	-46 683 873	+5 836 929
(11)	Korrekturbetrag zugunsten des VK = (9) - (10)	4 932 590 878	+129 067 338

Der *endgültige Betrag* der VK-Korrektur für 2016 ist in erster Linie aufgrund der Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten im Herbst 2019 übermittelten MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen um etwa 129 Mio. EUR höher als die im BH Nr. 6/2017 eingestellte *erste Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2016.

2.3.2.5 VK-Korrekturbetrag für 2015

Die folgende Tabelle zeigt die Differenz zwischen der in den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2016 eingestellten *ersten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2015 und dem in den vorliegenden EBH einzustellenden *endgültigen Betrag* des VK-Korrekturbetrags für 2015.

VK-Korrekturbetrag für 2015	VK-Korrekturbetrag für 2015 ERSTE AKTUALISIERUNG BH Nr. 5/2016	VK-Korrekturbetrag für 2015 ENDGÜLTIGE R KORREKTURBETRAG EBH Nr. 7/2020	Differenz
	(1)	(2)	
(1) Anteil des VK an der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	19,2145 %	19,1419 %	-0,0726 %
(2) Anteil des VK an den aufteilbaren Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	7,5910 %	7,5894 %	-0,0016 %
(3) = (1) - (2)	11,6235 %	11,5525 %	-0,0710 %
(4) Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben	129 194 773 448	129 135 893 336	-58 880 112
(5) Erweiterungsbedingte Ausgaben = (5a) + (5b)	31 733 179 803	31 639 878 296	-93 301 507
(5a) Heranführungsausgaben	0	0	0
(5b) Ausgaben im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g	31 733 179 803	31 639 878 296	-93 301 507
(6) Aufteilbare Gesamtausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) - (5)	97 461 593 645	97 496 015 040	+34 421 395
(7) Ursprünglicher VK-Korrekturbetrag = (3) x (6) x 0,66	7 476 753 663	7 433 724 758	-43 028 905
(8) VK-Vorteil	1 496 521 393	1 381 345 015	-115 176 378
(9) Eigentlicher Korrekturbetrag = (7) - (8)	5 980 232 270	6 052 379 743	+72 147 473
(10) Unerwartete TEM-Gewinne	-76 109 576	-74 320 246	+1 789 330
(11) Korrekturbetrag zugunsten des VK = (9) - (10)	6 056 341 847	6 126 699 989	+70 358 142

Der *endgültige Betrag* der VK-Korrektur für 2015 ist in erster Linie aufgrund der Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten im Herbst 2018 übermittelten MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen um etwa 70 Mio. EUR höher als die im BH Nr. 5/2016 eingestellte *erste Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2015.

2.3.3 *Einstellung der ersten Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2019 in den EBH Nr. 7/2020, zweite Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2018, dritte Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags für 2017, endgültige VK-Korrekturbeträge für 2016 und 2015*

2.3.3.1 VK-Korrekturbetrag für 2015 (Kapitel 35)

Der VK-Korrekturbetrag, der mit dem vorliegenden EBH in Kapitel 35 einzustellen ist, entspricht der Differenz zwischen dem *endgültigen Betrag* der VK-Korrektur für 2015 (d. h. 6 126 699 989 EUR) und der *ersten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2015 (d. h. 6 056 341 847 EUR im BH Nr. 5/2016) und beläuft sich auf 70 358 142 EUR.

Er ist entsprechend den Ende 2018 aktualisierten BNE-Bemessungsgrundlagen für 2015 zu finanzieren. In Kapitel 35 wird dieser Korrekturbetrag wie folgt aufgeschlüsselt:

VK-Korrektur für 2015 – Kapitel 35			
BE	1 267 154	LU	866 089
BG	3 148 896	HU	2 764 651
CZ	4 903 895	MT	310 080
DK	6 556 672	NL	-260 138
DE	4 385 985	AT	1 362 429
EE	303 635	PL	-9 542 201
IE	20 284 145	PT	476 355
EL	504 408	RO	1 609 226
ES	1 272 857	SI	123 083
FR	5 838 257	SK	1 555 233
HR	1 207 446	FI	4 733 265
IT	19 287 491	SE	-2 400 255
CY	627 536		
LV	-619 579	UK	-70 358 142
LT	-208 473	Insgesamt	0

2.3.3.2 VK-Korrekturbetrag für 2016 (Kapitel 35)

Der VK-Korrekturbetrag, der mit dem vorliegenden EBH in Kapitel 35 einzustellen ist, entspricht der Differenz zwischen dem *endgültigen Betrag* der VK-Korrektur für 2016 (d. h. 5 061 658 216 EUR) und der *ersten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2016 (d. h. 4 932 590 878 EUR im BH Nr. 6/2017) und beläuft sich auf 129 067 338 EUR.

Er ist entsprechend den Ende 2019 aktualisierten BNE-Bemessungsgrundlagen für 2016 zu finanzieren. In Kapitel 35 wird dieser Korrekturbetrag wie folgt aufgeschlüsselt:

VK-Korrektur für 2016 – Kapitel 35			
BE	12 381 389	LU	-272 563
BG	1 683 717	HU	2 362 157
CZ	6 602 363	MT	310 901
DK	3 769 035	NL	3 455 636
DE	5 007 499	AT	855 227
EE	892 527	PL	15 053 623
IE	3 060 816	PT	2 825 093
EL	-239 791	RO	5 438 400
ES	4 704 411	SI	821 604
FR	26 115 146	SK	454 399
HR	1 550 836	FI	3 348 353

VK-Korrektur für 2016 – Kapitel 35			
IT	26 775 334	SE	128 390
CY	893 340		
LV	185 011	UK	-129 067 338
LT	904 487	Insgesamt	0

2.3.3.3 VK-Korrekturbetrag für 2017 (Kapitel 36)

Der VK-Korrekturbetrag, der mit dem vorliegenden EBH in Kapitel 36 einzustellen ist, entspricht der Differenz zwischen der *dritten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2017 (d. h. 5 158 358 098 EUR) und der *ersten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2017 (d. h. 4 933 937 643 EUR im BH Nr. 6/2018) und beläuft sich auf 224 420 455 EUR.

Er ist entsprechend den Ende 2019 aktualisierten BNE-Bemessungsgrundlagen für 2017 zu finanzieren. In Kapitel 36 wird dieser Korrekturbetrag wie folgt aufgeschlüsselt:

VK-Korrektur für 2017 – Kapitel 36			
BE	15 856 715	LU	374 066
BG	3 231 445	HU	3 692 230
CZ	3 814 138	MT	265 690
DK	10 232 027	NL	4 759 697
DE	12 286 393	AT	1 361 203
EE	1 271 298	PL	5 297 081
IE	5 263 528	PT	6 203 836
EL	4 209 140	RO	5 382 461
ES	23 937 729	SI	765 633
FR	58 977 709	SK	1 500 046
HR	1 777 843	FI	5 572 775
IT	45 010 069	SE	257 162
CY	752 318		
LV	741 095	UK	-224 420 455
LT	1 627 128	Insgesamt	0

2.3.3.4 VK-Korrekturbetrag für 2018 (Kapitel 36)

Der VK-Korrekturbetrag, der mit dem vorliegenden EBH in Kapitel 36 einzustellen ist, entspricht der Differenz zwischen der *zweiten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2018 (d. h. 5 516 634 839 EUR) und dem *vorläufigen VK-Korrekturbetrag* für 2018 (d. h. 5 023 528 676 EUR im Haushaltsplan 2019) und beläuft sich auf 493 106 163 EUR.

Er ist entsprechend den Ende 2019 aktualisierten BNE-Bemessungsgrundlagen für 2018 zu finanzieren. In Kapitel 36 wird dieser Korrekturbetrag wie folgt aufgeschlüsselt:

VK-Korrektur für 2018 – Kapitel 36			
BE	27 909 738	LU	3 459 527
BG	5 747 148	HU	9 060 360
CZ	12 780 811	MT	599 078
DK	17 414 841	NL	7 666 480
DE	26 899 549	AT	3 225 174
EE	2 324 061	PL	25 585 020
IE	13 878 796	PT	12 696 708
EL	7 355 826	RO	15 373 126
ES	58 628 464	SI	1 888 602
FR	132 102 159	SK	3 559 433
HR	3 326 099	FI	9 899 420
IT	80 506 049	SE	4 981 835
CY	1 290 517		
LV	1 428 955	UK	-493 106 163
LT	3 518 387	Insgesamt	0

2.3.3.5 VK-Korrekturbetrag für 2019 (Kapitel 15)

Der Betrag der *ersten Aktualisierung* des VK-Korrekturbetrags für 2019 beläuft sich auf 5 170 332 675 EUR und ist um 84 036 306 EUR niedriger als der in den Haushaltsplan 2020 eingestellte Betrag (5 254 368 981 EUR).

Er ist entsprechend den aktualisierten BNE- Bemessungsgrundlagen für 2019 zu finanzieren, die dem vorliegenden EBH zugrunde gelegt werden. In Kapitel 15 wird dieser Korrekturbetrag wie folgt aufgeschlüsselt:

VK-Korrektur für 2019 – Kapitel 15			
BE	2 885 434	LU	1 141 987
BG	-44 283	HU	724 119
CZ	1 799 173	MT	-370 341
DK	555 892	NL	-1 400 008
DE	-4 066 249	AT	-186 616
EE	108 141	PL	2 696 724
IE	-6 718 497	PT	1 067 249
EL	-6 475 934	RO	1 113 696
ES	-31 341 060	SI	-945 822
FR	-14 103 043	SK	-2 281 186
HR	-965 383	FI	-330 789
IT	-26 667 365	SE	1 489 533
CY	-305 489	UK	84 036 306
LV	-956 379		
LT	-459 810	Insgesamt	0

2.4 Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen auf die Eigenmittel

Der EU-Haushalt wird in Euro aufgestellt, während die Beiträge der Mitgliedstaaten in der Landeswährung bestimmt werden. Die jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden in 12 monatlichen Raten („Zwölfteln“) gezahlt. Jede in einer anderen Währung als dem Euro gezahlte Rate wird zu den monatlichen Wechselkursen des Monats verbucht, in dem die Zahlung erfolgt.

Der EU-Haushalt wird anhand des Wechselkurses des letzten Börsentages des Haushaltsjahr vorausgehenden Kalenderjahres in die Landeswährung der Mitgliedstaaten umgerechnet, die nicht dem Euro-Währungsraum angehören.¹⁵ So wird etwa für das Haushaltsjahr 2020 der Wechselkurs vom 31. Dezember 2019 verwendet, um den EU-Haushalt von Euro in andere Währungen als den Euro umzurechnen.

Daher führen Unterschiede zwischen den für die Berechnung des monatlichen „Zwölftels“ in Landeswährung verwendeten Wechselkursen und den im Monat der Zahlung des „Zwölftels“ geltenden Wechselkursen unweigerlich zu Abweichungen zwischen den im Haushaltsplan veranschlagten Eigenmittelbeträgen in Euro und dem tatsächlich eingezogenen Betrag.

Normalerweise gleichen sich monatliche Wechselkursschwankungen während eines Haushaltsjahres aus. 2020 führten die Wechselkursdifferenzen jedoch zwischen Januar und Juni zu einem Fehlbetrag von 400,6 Mio. EUR bei den Eigenmitteln. Dieser Fehlbetrag könnte bis Jahresende noch zunehmen und dann zu einem Haushaltsdefizit führen. Um diese Differenzen auszugleichen und die nicht eingezogenen Eigenmittel einzahlen zu können, wird daher vorgeschlagen, unter Titel 3 eine neue Haushaltlinie mit der Bezeichnung „Artikel 390 – Anpassungen aufgrund von Wechselkursdifferenzen bezüglich Eigenmitteln“ einzurichten, in die die bis Juni aufgelaufenen Wechselkursdifferenzen eingestellt werden sollen.

In EUR

Einnahmenlinie	Bezeichnung	Betrag
3 9 0	Anpassungen aufgrund von Wechselkursdifferenzen bezüglich Eigenmitteln	-400 600 000
Insgesamt		-400 600 000

¹⁵ Siehe Artikel 10a Absatz 1 der Bereitstellungsverordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014.

Die Kommission wird die Entwicklung der Differenzen weiter beobachten und der Haushaltsbehörde erforderlichenfalls neue Änderungen des Haushaltsplans vorschlagen, um den Betrag im Herbst im Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans zu aktualisieren.

2.5 Geldbußen und Zwangsgelder

Unter Berücksichtigung der eingezogenen Beträge wird vorgeschlagen, die ursprünglich im Haushaltsplans 2020 veranschlagten Mittel (100 Mio. EUR) um 118 Mio. EUR aufzustocken. Dadurch verringern sich die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt entsprechend.

Der nachstehenden Tabelle sind die Einzelheiten je Haushaltsserie zu entnehmen.

In EUR

Einnahmenlinie	Bezeichnung	Betrag
7 1 0	Geldbußen, regelmäßige Zwangsgelder und andere Strafen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	85 000 000
7 1 1	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	33 000 000
Insgesamt		118 000 000